



21.11.2018

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement
(COM(2018)0474 – C8-0273/2018 – 2018/0258(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Nedzhmi Ali

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Mit dem Zoll wird dazu beigetragen, die finanziellen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten zu schützen. Da es sich bei den entsprechenden Mitteln um wichtige traditionelle Eigenmittel der EU handelt, zählt dieser Bereich nach wie vor zu den Interessenschwerpunkten des Haushaltskontrollausschusses.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Instrument für Zollkontrollausrüstung soll die Gleichwertigkeit bei der Durchführung der Zollkontrollen in allen Mitgliedstaaten verbessert werden, um zu vermeiden, dass Warenströme zu den schwächsten Grenzübergangsstellen umgeleitet werden. Eine gezielte Intervention der Union für Zollkontrollausrüstung wird dafür sorgen, dass die Anschaffung, Wartung und Modernisierung der Detektionsgeräte, die für Zollkontrollen im weiteren Sinne geeignet sind, unterstützt werden können. Das Instrument sollte auch Detektionsgeräte umfassen, die für Kontrollzwecke über die Zollkontrollen hinaus eingesetzt werden, sofern letztere der Hauptzweck bleiben.

Das neue Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung muss vor allem mit dem Programm „Zoll“ und den anderen Aktionsprogrammen und Fonds der EU, mit denen in verbundenen Bereichen ähnliche Ziele verfolgt werden, in Einklang stehen, und die vorhandenen Synergien müssen genutzt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die 2140** Zollstellen¹⁷ an den Außengrenzen der Europäischen Union müssen ordnungsgemäß ausgerüstet sein, um das Funktionieren der Zollunion zu gewährleisten. Angemessene und gleichwertige Zollkontrollen sind wichtiger denn je, und zwar nicht nur aufgrund der traditionellen Funktion des Zolls, die in der Erzielung von Einnahmen besteht, sondern zunehmend auch, weil die Kontrolle der über die Außengrenzen in die Union ein- und ausgeführten Waren deutlich verstärkt werden muss, um die Sicherheit zu

Geänderter Text

(1) **Alle** Zollstellen¹⁷ an den Außengrenzen der Europäischen Union (**Land, See, Luft und Postzentren**) müssen ordnungsgemäß ausgerüstet sein, um das **reibungslose, wirksame** Funktionieren der Zollunion zu gewährleisten. Angemessene und gleichwertige Zollkontrollen sind wichtiger denn je, und zwar nicht nur aufgrund der traditionellen Funktion des Zolls, die in der Erzielung von Einnahmen besteht, sondern zunehmend auch, weil die Kontrolle der über die Außengrenzen in die Union ein- und ausgeführten Waren

gewährleisten und **Gefahren abzuwehren**.
Zugleich sollten diese Kontrollen der
Beförderung von Waren über die
Außengrenzen hinweg den rechtmäßigen
Handel mit Drittländern nicht
beeinträchtigen, sondern vielmehr
erleichtern.

¹⁷ Anhang des Jahresberichts 2016 zur
Leistung der Zollunion, abrufbar unter
https://ec.europa.eu/info/publications/annual-activity-report-2016-taxation-and-customs-union_en.

Begründung

Es ist nicht sinnvoll, die Zahl zu spezifizieren, da sich diese ändern kann.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

deutlich verstärkt werden muss, um die
Sicherheit zu gewährleisten, **Gefahren
abzuwehren** und **die finanziellen
Interessen der EU zu schützen**. Zugleich
sollten diese Kontrollen der Beförderung
von Waren über die Außengrenzen hinweg
den rechtmäßigen Handel mit Drittländern
nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr
erleichtern.

¹⁷ Anhang des Jahresberichts 2016 zur
Leistung der Zollunion, abrufbar unter
https://ec.europa.eu/info/publications/annual-activity-report-2016-taxation-and-customs-union_en.

Geänderter Text

**(1a) Die Zollunion ist ein Eckpfeiler
der Europäischen Union, die einer der
größten Handelsblöcke der Welt ist, und
trägt entscheidend zur ordnungsgemäßen
Funktionsweise des Binnenmarktes
zugunsten sowohl der Unternehmen als
auch der Bürger bei. Das Europäische
Parlament hat sich in seiner
Entschließung vom 14. März 2018^{17a}
besorgt darüber geäußert, dass dem
Unionshaushalt durch Zollbetrug
erhebliche Einnahmeverluste entstehen.
Das Europäische Parlament hat erneut
darauf hingewiesen, dass ein stärkeres
und anspruchsvolleres Europa nur dann
erreicht werden kann, wenn ihm mehr
Finanzmittel zur Verfügung stehen, und
hat deshalb gefordert, die bestehenden
Politikbereiche kontinuierlich zu
unterstützen, die Mittelausstattung der
Leitprogramme der Union zu erhöhen**

und dafür zu sorgen, dass mehr Zuständigkeiten auch mit einer Aufstockung der Mittel einhergehen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung von Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten besteht derzeit ein Ungleichgewicht. Dieses Ungleichgewicht ist sowohl auf geografische Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf deren jeweils unterschiedliche Kapazitäten und Ressourcen zurückzuführen. Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, auf Herausforderungen zu reagieren, die sich aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden globalen Geschäftsmodelle und Lieferketten ergeben, hängt nicht nur von der menschlichen Komponente ab, sondern auch von der Verfügbarkeit moderner und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung. Die Bereitstellung gleichwertiger Zollkontrollausrüstungen ist daher ein wichtiges Element, um das bestehende Ungleichgewicht zu überwinden. Sie wird zu mehr Gleichwertigkeit der Durchführung von Zollkontrollen in allen Mitgliedstaaten beitragen und somit verhindern, dass die Warenströme zu den schwächsten Grenzübergangsstellen umgeleitet werden.

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung von Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten besteht derzeit ein Ungleichgewicht. Dieses Ungleichgewicht ist sowohl auf geografische Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten als auch auf deren jeweils unterschiedliche Kapazitäten und Ressourcen **sowie auf das Fehlen harmonisierter und standardisierter Zollkontrollen** zurückzuführen. Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, auf Herausforderungen zu reagieren, die sich aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden globalen Geschäftsmodelle und Lieferketten ergeben, hängt nicht nur von der menschlichen Komponente ab, sondern auch von der Verfügbarkeit **und des ordnungsgemäßen Funktionierens** moderner und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung. **Darüber hinaus machen weitere Herausforderungen – etwa der massive Anstieg des elektronischen Handels, die allgemeine Digitalisierung und mögliche Schwachstellen im Zusammenhang mit Cyberangriffen, Sabotage, Manipulation von Daten und Industriespionage – ein besseres Funktionieren der Zollverfahren noch dringender erforderlich.** Die Bereitstellung gleichwertiger Zollkontrollausrüstungen ist daher ein wichtiges Element, um das bestehende Ungleichgewicht zu überwinden. Sie wird zu mehr Gleichwertigkeit der Durchführung von Zollkontrollen in allen Mitgliedstaaten beitragen und somit

verhindern, dass die Warenströme zu den schwächsten Grenzübergangsstellen umgeleitet werden. ***Angesichts der Unterschiede bei der Verfügbarkeit von Zollkontrollausrüstung, die zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, sollten Maßnahmen ergriffen werden, mit denen insbesondere sichergestellt wird, dass Waren beim Eingang in das Zollgebiet der Union einheitlichen Kontrollen unterzogen werden, um dem sogenannten „Port Shopping“ (Auswahl der Häfen mit den niedrigsten Zollgebühren) vorzubeugen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Durch Unterstützung bei der Gewährleistung eines angemessenen und gleichwertigen Niveaus der Zollkontrollen an den Außengrenzen der Union lassen sich die Vorteile der Zollunion maximieren. Eine gesonderte Intervention der Union zur Zollkontrollausrüstung, deren Ziel die Korrektur der derzeitigen Ungleichgewichte ist, würde darüber hinaus zum Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten insgesamt beitragen. Angesichts der weltweiten Herausforderungen, insbesondere der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen und gleichzeitig die legalen Handelsströme zu erleichtern, ist eine moderne und zuverlässige Kontrollausrüstung an den Außengrenzen unverzichtbar.

Geänderter Text

(5) Durch Unterstützung bei der Gewährleistung eines angemessenen und gleichwertigen Niveaus der Zollkontrollen an den Außengrenzen der Union lassen sich die Vorteile der Zollunion maximieren, ***wobei das langfristige Ziel darin besteht, dass alle Zollverwaltungen in der Union als Einheit zusammenarbeiten.*** Eine gesonderte Intervention der Union zur Zollkontrollausrüstung, deren Ziel die Korrektur der derzeitigen Ungleichgewichte ist, würde darüber hinaus zum Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten insgesamt beitragen. Angesichts der weltweiten Herausforderungen, insbesondere der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen und gleichzeitig die legalen Handelsströme zu erleichtern, ist eine ***ordnungsgemäß funktionierende, moderne, auf dem neusten Stand der Technik beruhende, geschützte, gegen Cyberangriffe gefeit, sichere,***

umweltfreundliche und zuverlässige
Kontrollausrüstung an den Außengrenzen
unverzichtbar.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Zollkontrollausrüstung, die im Rahmen dieses Instruments finanziert wird, sollte die höchsten Standards in den Bereichen Schutz, Cybersicherheit, Sicherheit, Umwelt und Gesundheit erfüllen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Daten, die mit Zollkontrollausrüstung erhoben werden, die im Rahmen dieses Instruments finanziert wird, sollten nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeitern der Behörden abgerufen und verarbeitet werden und angemessen gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Weitergabe geschützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die vollständige Kontrolle über diese Daten haben.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Zollkontrollausrüstung, die im Rahmen dieses Instruments finanziert

wird, sollte zu einem optimalen Zollrisikomanagement beitragen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) Wird mit Hilfe dieses Instruments alte Zollkontrollausrüstung ersetzt, so sollten die Mitgliedstaaten die Verantwortung für deren umweltfreundliche Entsorgung tragen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Die meisten Zollkontrollausrüstungen dürften sich gleichermaßen oder teilweise auch für Kontrollen der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, z. B. zu Grenzmanagement, Visa oder polizeilicher Zusammenarbeit, eignen. Daher setzt sich der Fonds für integriertes Grenzmanagement aus zwei einander ergänzenden Instrumenten zur Anschaffung unterschiedlicher, aber miteinander zusammenhängender Ausrüstungen zusammen. Einerseits wird die Anschaffung von Ausrüstung, die sowohl für Grenzmanagement als auch für Zollkontrollen eingesetzt werden kann, im Rahmen des mit der Verordnung [2018/XXX]²⁵ geschaffenen Instruments für Grenzmanagement und Visa ausgeschlossen sein. Andererseits wird im Rahmen des mit dieser Verordnung geschaffenen Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung nicht nur finanzielle Hilfe für Ausrüstung gewährt,

(15) Die meisten Zollkontrollausrüstungen dürften sich gleichermaßen oder teilweise auch für Kontrollen der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, z. B. zu Grenzmanagement, Visa oder polizeilicher Zusammenarbeit, eignen. Daher setzt sich der Fonds für integriertes Grenzmanagement aus zwei einander ergänzenden Instrumenten zur Anschaffung unterschiedlicher, aber miteinander zusammenhängender Ausrüstungen zusammen. Einerseits wird die Anschaffung von Ausrüstung, die sowohl für Grenzmanagement als auch für Zollkontrollen eingesetzt werden kann, im Rahmen des mit der Verordnung [2018/XXX]²⁵ geschaffenen Instruments für Grenzmanagement und Visa ausgeschlossen sein. Andererseits wird im Rahmen des mit dieser Verordnung geschaffenen Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung nicht nur finanzielle Hilfe für Ausrüstung gewährt,

deren Hauptzweck in der Durchführung von Zollkontrollen besteht, sondern auch deren Verwendung für andere Zwecke wie Grenzkontrollen und Sicherheit gestattet. Diese Rollenverteilung wird der Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden als Komponente des integrierten europäischen Grenzmanagementkonzepts gemäß Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1624²⁶ förderlich sein und damit die Zusammenarbeit der Zoll- und Grenzbehörden ermöglichen sowie durch die gemeinsame Nutzung und Interoperabilität der Kontrollausrüstung die Wirkung des Unionshaushalts maximieren.

²⁵ COM(2018) 473.

²⁶ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

deren Hauptzweck in der Durchführung von Zollkontrollen besteht, sondern auch deren Verwendung für andere ***an den Grenzen ausgeführte Aufgaben sowie andere damit in Zusammenhang stehende*** Zwecke wie Grenzkontrollen und Sicherheit gestattet. Diese Rollenverteilung wird der Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden als Komponente des integrierten europäischen Grenzmanagementkonzepts gemäß Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1624²⁶ förderlich sein und damit die Zusammenarbeit der Zoll- und Grenzbehörden ermöglichen sowie durch die gemeinsame Nutzung und Interoperabilität der Kontrollausrüstung die Wirkung des Unionshaushalts maximieren.

²⁵ COM(2018) 473.

²⁶ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Geänderter Text

(16a) Die Kommission sollte Anreize für eine gemeinsame Auftragsvergabe und gemeinsame Tests von Zollkontrollausrüstung durch die Mitgliedstaaten schaffen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Obwohl eine zentrale Durchführung des Instruments unerlässlich ist, um das spezifische Ziel der Gewährleistung gleichwertiger Zollkontrollen zu erreichen, sind angesichts des technischen Charakters dieses Instruments vorbereitende Arbeiten auf technischer Ebene erforderlich. Daher sollte die Durchführung durch Bedarfsermittlungen unterstützt werden, die unter Einbeziehung der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten mithilfe der auf nationaler Ebene vorhandenen Fachkenntnisse und Erfahrungen erfolgen. Diesen Bedarfsermittlungen sollte eine klare Methodik mit einer Mindestzahl von Schritten zugrunde liegen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen erhoben werden.

Geänderter Text

(19) Obwohl eine zentrale Durchführung des Instruments unerlässlich ist, um das spezifische Ziel der Gewährleistung gleichwertiger Zollkontrollen zu erreichen, sind angesichts des technischen Charakters dieses Instruments vorbereitende Arbeiten auf technischer Ebene erforderlich. Daher sollte die Durchführung durch **individuelle** Bedarfsermittlungen unterstützt werden, die unter Einbeziehung der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten mithilfe der auf nationaler Ebene vorhandenen Fachkenntnisse und Erfahrungen erfolgen. Diesen Bedarfsermittlungen sollte eine klare Methodik mit einer Mindestzahl von Schritten zugrunde liegen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen erhoben werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung zu gewährleisten, sollte ein geeigneter Rahmen für die Überwachung der im Rahmen dieses Instruments erzielten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen eingerichtet werden. Diese Überwachung und die Berichterstattung sollten auf der Grundlage von Indikatoren erfolgen, mit denen die Wirkung der Maßnahmen des Instruments gemessen wird. Die Berichterstattungsanforderungen sollten

Geänderter Text

(20) Um eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung zu gewährleisten, sollte ein geeigneter Rahmen für die Überwachung der im Rahmen dieses Instruments erzielten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen eingerichtet werden. Diese Überwachung und die Berichterstattung sollten auf der Grundlage von **quantitativen und qualitativen** Indikatoren erfolgen, mit denen die Wirkung der Maßnahmen des Instruments gemessen wird. **Die Mitgliedstaaten**

auch die Verpflichtung zur Übermittlung **bestimmter** Informationen in Bezug auf Zollkontrollausrüstung beinhalten, deren Kosten über einem bestimmten Schwellenwert liegen.

sollten transparente und eindeutige Vergabeverfahren sicherstellen. Die Berichterstattungsanforderungen sollten auch die Verpflichtung zur Übermittlung **detaillierter** Informationen in Bezug auf Zollkontrollausrüstung **und Vergabeverfahren** beinhalten, deren Kosten über einem bestimmten Schwellenwert liegen, **sowie eine Begründung der Ausgaben.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um auf sich entwickelnde politischen Prioritäten, Bedrohungen und Technologien angemessen reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Zollkontrollzwecke zu ändern, denen die im Rahmen des Instruments förderfähigen Maßnahmen dienen, sowie die Liste der Indikatoren, anhand derer bewertet wird, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; zudem haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission,

Geänderter Text

(22) Um auf sich entwickelnde politischen Prioritäten, Bedrohungen und Technologien angemessen reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die Zollkontrollzwecke zu ändern, denen die im Rahmen des Instruments förderfähigen Maßnahmen dienen, sowie die Liste der Indikatoren, anhand derer bewertet wird, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene **und uneingeschränkt transparente** Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; zudem haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der

die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.

Geänderter Text

(24) Auf diese Verordnung finden die vom Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist. ***Bei den Mitteln, die im Rahmen dieses Instruments vergeben werden, sollte den Grundsätzen Transparenz, Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit Rechnung getragen werden.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement hat das Instrument das allgemeine Ziel, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Geänderter Text

(1) Im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement **und im Hinblick auf das langfristige Ziel, dass alle Zollverwaltungen in der EU als Einheit zusammenarbeiten**, hat das Instrument das allgemeine Ziel, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Instrument hat das spezifische Ziel, durch die Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter, modernster und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung zu angemessenen und gleichwertigen Zollkontrollen beizutragen.

Geänderter Text

(2) Das Instrument hat das spezifische Ziel, durch die **uneingeschränkt transparente** Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter, modernster, **geschützter, gegen Cyberangriffe gefeierter, ungefährlicher, umweltfreundlicher** und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung zu angemessenen und gleichwertigen Zollkontrollen beizutragen, **was auch technische Schulungen für das mit der Ausrüstung arbeitende Personal umfasst**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments für den Zeitraum 2021–2027 beträgt

Geänderter Text

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments für den Zeitraum 2021–2027 beträgt

1 300 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

1 149 175 000 EUR in Preisen von 2018
(1 300 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen).

Begründung

Die Finanzausstattung soll gemäß den Entschlüssen des EP vom 14. März und 30. Mai zum nächsten MFR auf der Grundlage einer ersten technischen Aufschlüsselung nach Programmen geändert werden, die weiteren Anpassungen unterliegen könnte, wobei gleichzeitig der in diesen Entschlüssen dargelegte allgemeine Standpunkt des EP und die Gesamthöhe von 1,3 % des BNE der EU-27 gewahrt bleiben sollen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Instruments und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Instruments eingesetzt werden. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Instruments betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Instruments, gefördert werden.

Geänderter Text

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf auch zur Deckung der **geprüften und legitimierten** Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Instruments und zur Evaluierung der **Leistung des Instruments und der Fortschritte** im Hinblick auf die Ziele des Instruments eingesetzt werden. Darüber hinaus können damit **gleichermaßen geprüfte und legitimierte** Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Instruments betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen – in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen –, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Instruments, gefördert werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Umfasst die unterstützte Maßnahme den Erwerb oder die Modernisierung von Ausrüstung, trifft die Kommission angemessene Sicherungs- und Notfallmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die mit Hilfe der Unionsprogramme und -instrumente erworbene Ausrüstung von den betreffenden Zollbehörden in allen relevanten Fällen eingesetzt wird.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Umfasst die unterstützte Maßnahme den Erwerb oder die Modernisierung von Ausrüstung, trifft die Kommission angemessene Sicherungs- und Notfallmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die mit Hilfe der Unionsprogramme und -instrumente erworbene Ausrüstung die vereinbarten Standards bezüglich regelmäßiger Wartung erfüllt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Unterstützung des Erwerbs, der Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung, die die höchsten Standards in den Bereichen Schutz, Cybersicherheit, Sicherheit, Umwelt und Gesundheit erfüllt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Daten, die mit Zollkontrollausrüstung erlangt wurden, die im Rahmen dieses Instruments finanziert wurden, dürfen nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeitern der Behörden abgerufen und verarbeitet werden und müssen angemessen gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Weitergabe geschützt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Maßnahmen in hinreichend begründeten Fällen auch die Anschaffung, Wartung oder Modernisierung von Zollkontrollausrüstung für die Erprobung neuer Teile oder neuer Funktionen unter Betriebsbedingungen betreffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Maßnahmen in hinreichend begründeten Fällen auch die **uneingeschränkt transparente** Anschaffung, Wartung oder Modernisierung von Zollkontrollausrüstung für die Erprobung neuer Teile oder neuer Funktionen unter Betriebsbedingungen betreffen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zollkontrollzwecke sowie Anhang 1 zu ändern, sofern dies für

(3) Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zollkontrollzwecke sowie Anhang 1 zu ändern, sofern dies für

nötig befunden wird.

nötig befunden wird, **und um mit technologischen Entwicklungen und neuen, intelligenten und innovativen Lösungen im Bereich Zollkontrolle Schritt zu halten.**

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die im Rahmen dieses Instruments finanzierte Zollkontrollausrüstung kann zusätzlich zu Zollkontrollen für andere Zwecke, unter anderem für Personenkontrollen zur Unterstützung der nationalen Behörden für Grenzmanagement und für Untersuchungen, verwendet werden.

Geänderter Text

(4) Die im Rahmen dieses Instruments finanzierte Zollkontrollausrüstung kann zusätzlich zu Zollkontrollen für andere Zwecke, unter anderem für Personenkontrollen zur Unterstützung der nationalen Behörden für Grenzmanagement und für Untersuchungen, verwendet werden, **soweit dies für die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele des Instruments notwendig ist.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission schafft Anreize für eine gemeinsame Auftragsvergabe und gemeinsame Tests von Zollkontrollausrüstung durch die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nur im Fall hinreichend begründeter außergewöhnlicher Umstände können über diese Obergrenze hinaus Mittel gewährt werden.

Geänderter Text

(2) ***Nur im Fall hinreichend begründeter außergewöhnlicher Umstände gemäß Anhang 3 werden über diese Obergrenze hinaus Mittel gewährt. Die Kommission nimmt im Wege eines delegierten Rechtsakts eine Liste außergewöhnlicher Umstände an und aktualisiert diese bei Bedarf.***

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Kosten im Zusammenhang mit elektronischen Systemen, mit Ausnahme von Software, die zur Benutzung der Zollkontrollausrüstung unmittelbar erforderlich ist;

Geänderter Text

(2a) Im Fall gemeinsamer Auftragsvergabe und gemeinsamer Tests von Zollkontrollausrüstung durch die Mitgliedstaaten können Mittel über diese Obergrenze hinaus gewährt werden.

Geänderter Text

c) Kosten im Zusammenhang mit elektronischen Systemen, mit Ausnahme von Software ***und Software-Aktualisierungen***, die zur Benutzung der Zollkontrollausrüstung unmittelbar erforderlich ist;

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten Arbeitsprogramme erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsermittlung, die mindestens Folgendes umfasst:

Die Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten Arbeitsprogramme erfolgt auf der Grundlage einer **individuellen** Bedarfsermittlung, die mindestens Folgendes umfasst:

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine detaillierte Schätzung des Finanzbedarfs.

Geänderter Text

d) eine detaillierte Schätzung des Finanzbedarfs **in Abhängigkeit des Umfangs der Zolltätigkeiten und des einschlägigen Arbeitsaufwands.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **In Anhang 2 sind Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Instruments im Hinblick auf das allgemeine und spezifische Ziel gemäß Artikel 3 aufgeführt.**

Geänderter Text

(1) **Im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung des Programms vor. Die Berichterstattung über die Leistung umfasst Informationen über die Fortschritte und über Mängel.**

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Instruments wirksam bewerten zu können, ist die

Geänderter Text

(2) **In Anhang 2 sind Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Instruments im Hinblick auf das**

Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang 2 erforderlichenfalls zur Überarbeitung und/oder Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu ergänzen.

allgemeine und spezifische Ziel gemäß Artikel 3 aufgeführt. Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Instruments wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 14 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang 2 erforderlichenfalls zur Überarbeitung und/oder Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu ergänzen, ***damit sie dem Europäischen Parlament und dem Rat aktuelle qualitative und quantitative Informationen über die Leistung des Programms vorlegen kann.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Durch das System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Daten ***zur*** Überwachung der ***Durchführung*** und ***von Ergebnissen*** des Instruments effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben.

Geänderter Text

(3) Durch das System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Daten ***für die*** Überwachung der ***Umsetzung*** und ***der Ergebnisse*** des Instruments effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt ***und diese Daten vergleichbar und vollständig sind.*** Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln zu erfüllen haben. ***Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat zuverlässige Informationen über die Qualität der verwendeten Leistungsdaten vor.***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) *Vorhandensein und Zustand der aus dem Unionshaushalt finanzierten Ausrüstungsgegenstände fünf Jahre nach Inbetriebnahme*

Änderungsantrag 36

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) *Informationen über die Wartung der Zollkontrollausrüstung*

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) *Informationen über das Vergabeverfahren*

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cd) *Begründung der Ausgaben*

Änderungsantrag 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) *Wird die mit der Unterstützung der Unionsprogramme und -instrumente*

erworbene Ausrüstung von einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten nicht genutzt, erarbeitet die Kommission einen Entwurf einer umfassenden Bewertung der Lage und setzt das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) in Kenntnis. Die Bewertung umfasst unter anderem, aber nicht ausschließlich, eine Einschätzung des Risikos, das für die finanziellen Interessen der EU besteht, sowie entsprechende Gegenmaßnahmen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen können.

Geänderter Text

(1) Evaluierungen, **in deren Rahmen die Ergebnisse, die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz des Programms bewertet werden**, werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen können.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Zwischenevaluierung des Instruments erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Instruments vorliegen, spätestens aber **vier** Jahre nach Beginn der Durchführung des Instruments.

Geänderter Text

(2) Die Zwischenevaluierung des Instruments erfolgt, sobald ausreichend Informationen über die Durchführung des Instruments vorliegen, spätestens aber **drei** Jahre nach Beginn der Durchführung des Instruments.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Zwischenevaluierung werden die Ergebnisse dargelegt, die zur Beschlussfassung über eine Folgemaßnahme des Programms nach 2027 und über deren Ziele erforderlich sind.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Am Ende der Durchführung des Instruments, spätestens aber **vier** Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Instruments vor.

(3) Am Ende der Durchführung des Instruments, spätestens aber **drei** Jahre nach dem Ablauf des in Artikel 1 genannten Zeitraums, nimmt die Kommission eine abschließende Evaluierung des Instruments vor.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen **und den gewonnenen Erkenntnissen.**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

(4a) Die Kommission legt in ihrem Bericht mit dem Titel „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung“ jährlich Teilevaluierungen dar.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft **in angemessenem Maße** durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung **maximale** Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen), **wobei die Ausgaben für diese Anerkennung der Finanzierung in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen sollten.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Instrument, **seine** Maßnahmen und Ergebnisse durch. Mit den dem Instrument zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten

(2) Die Kommission führt **im Rahmen des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 11 regelmäßig** Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Instrument, **die dazugehörigen** Maßnahmen und **die** Ergebnisse durch. Mit den dem Instrument zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die

Ziele betreffen.

politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 2 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Schutz und Sicherheit

a) Maß der Einhaltung von Schutzstandards bei der Zollkontrollausrüstung an sämtlichen Grenzübergängen, einschließlich Cybersicherheit

b) Maß der Einhaltung von Sicherheitsstandards bei der Zollkontrollausrüstung an sämtlichen Grenzübergängen

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 2 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Gesundheit und Umwelt

a) Maß der Einhaltung von Gesundheitsstandards bei der Zollkontrollausrüstung an sämtlichen Grenzübergängen

b) Maß der Einhaltung von Umweltstandards bei der Zollkontrollausrüstung an sämtlichen Grenzübergängen

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang 2a

***Außergewöhnliche Umstände betreffend
die Gewährung von Mitteln über die
Obergrenze hinaus***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

| | |
|--|---|
| Titel | Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement |
| Bezugsdokumente - Verfahrensnummer | COM(2018)0474 – C8-0273/2018 – 2018/0258(COD) |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | IMCO 2.7.2018 |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | CONT 2.7.2018 |
| Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung | Nedzhmi Ali 17.9.2018 |
| Prüfung im Ausschuss | 18.10.2018 |
| Datum der Annahme | 20.11.2018 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 18 -: 0 0: 1 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Nedzhmi Ali, Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Tamás Deutsch, Luke Ming Flanagan, Ingeborg Gräßle, Wolf Klinz, Bogusław Liberadzki, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Bart Staes, Indrek Tarand, Tomáš Zdechovský |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Richard Ashworth, Caterina Chinnici, Karin Kadenbach, Andrey Novakov, Julia Pitera, Miroslav Poche |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2) | John Howarth |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 17 | + |
|-----------|--|
| ALDE | Nedzhmi Ali, Wolf Klinz |
| GUE/NGL | Luke Ming Flanagan |
| PPE | Richard Ashworth, Ingeborg Gräßle, Andrey Novakov, Julia Pitera, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Tomáš Zdechovský |
| S&D | Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Caterina Chinnici, John Howarth, Karin Kadenbach, Bogusław Liberadzki, Miroslav Poche |
| VERTS/ALE | Bart Staes, Indrek Tarand |

| 0 | - |
|---|---|
| | |

| 1 | 0 |
|-----|---------------|
| PPE | Tamás Deutsch |

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen